



Fall-Nr.: B 2026/84
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 12.10.2026
Entscheiddatum: 02.09.2026

Entscheid Verwaltungsgericht, 02.09.2026

Ausstandsbegehren gegen einen Rekursachbearbeiter. Art. 7 Abs. 1 lit. c VRP. Frage nach einem objektiven Anschein der Befangenheit. Wiederholte intensive Befassung des Sachbearbeiters mit bau- und umweltschutzrechtlichen Fragen betreffend den Beschwerdeführer. Allzu enge Nähe zwischen dem Sachbearbeiter und dem Amt für Umwelt? Verwaltungsinterner Rechtsmittelweg. Objektiver Anschein der Befangenheit vorliegend verneint. (Verwaltungsgericht, B 2026/84) Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 1C_553/2026)

Entscheid siehe pdf.



Verwaltungsgericht

Abteilung I

Entscheid vom 2. September 2026

Besetzung

Abteilungspräsidentin Lendfers; Verwaltungsrichterin Zindel,
Verwaltungsrichter Steiner; Gerichtsschreiber Bolt

Geschäftsnr.

B 2026/84

Verfahrens-
beteiligte

A.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. David Brunner, Advokaturbureau
Brunner & Dudli, Hinterlauben 12, 9000 St. Gallen,

gegen

Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Politische Gemeinde Z.____,

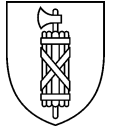
Beschwerdegegnerin,

B.____,

Beschwerdebeteiligter,

Gegenstand

Ausstand eines Rekursachbearbeiters
(Baubewilligung für den Neubau der Kanalisationsleitung C.____)



Das Verwaltungsgericht stellt fest:

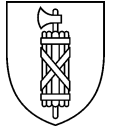
A.

a.

A.____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) ist Eigentümer des in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstücks Nr. 0000____, Grundbuch Z.____, und Pächter des der Ortsgemeinde Y.____ gehörenden Grundstücks Nr. 0001____, Grundbuch Z.____. Er produziert auf diesen beiden Grundstücken Chicorée. Das Amt für Umwelt und Energie (heute: Amt für Umwelt; AFU) bewilligte am 8. März 2004 unter verschiedenen Auflagen den Bau einer Kleinkläranlage. Im Zusammenhang mit dem Neubau einer Gemüsehalle ordnete es mit einer Verfügung vom 15. April 2004 verschiedene Umweltschutzmassnahmen an. In der Folge nahm der Beschwerdeführer die Anlage in Betrieb. Ab dem Jahr 2011 stellte das AFU wiederholt Abwasserpilze, Fäkalgeruch, Schaumbildung und Wassertrübungen fest. Im Jahr 2015 erhob es eine Überschreitung der Grenzwerte durch das in die D.____ eingeleitete betriebliche Abwasser sowie eine Verschmutzung der D.____. Mit einer Verfügung vom 15. April 2021 widerriefen das AFU und das Amt für Wasser und Energie (AWE) die Bewilligung für den Betrieb der Kleinkläranlage; der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, das anfallende Abwasser bis auf Weiteres respektive bis zum Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation in einer Güllegrube zu sammeln und regelmässig zur ARA E.____ abzuführen. Zudem wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, die Liegenschaft unverzüglich an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, sobald das Kanalisationsanschlussprojekt F.____ der Gemeinde Z.____ realisiert und in Betrieb genommen worden sei. Das Bau- und Umweltdepartement wies einen gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs vom 3. Mai 2021 mit einem Entscheid vom 28. Juni 2022 ab. Die gegen diesen Rekursentscheid erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht am 8. Dezember 2022 abgewiesen.¹

Bereits im März 2021 hatte das Bauamt X.____ festgestellt, dass grosse Mengen Schlammwasser in unmittelbarer Nähe des Betriebsgebäudes ausgebracht worden und versickert waren. Das AFU hatte am 3. Dezember 2021 eine Ortsbegehung durchgeführt, über die es am 10. Dezember 2021 einen Schlussbericht verfasst hatte. Am 30. September 2022 hatte eine vom AFU beauftragte Unternehmung einen Bericht über von ihr entnommene Bodenproben erstellt. Die Politische Gemeinde Z.____ kam daraufhin zum Schluss, die Schlammaustragung sei rechtswidrig erfolgt. Mit einer Verfügung vom 29. Juni 2023 verpflichtete sie den Beschwerdeführer zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes durch sachgerechte Entfernung des ausgetragenen Materials. Der vom Beschwerdeführer

¹ VerwGE B 2022/136 vom 8. Dezember 2022.



am 26. Juli 2023 erhobene Rekurs wurde vom Bau- und Umweltdepartement mit einem Entscheid vom 15. Juli 2024 abgewiesen. Das Verwaltungsgericht wies die gegen diesen Rekursentscheid erhobene Beschwerde am 21. August 2025 ab.² Eine dagegen erhobene Beschwerde ist noch vor Bundesgericht hängig.³

b.

Bei zu Beginn des Jahres 2023 durchgeführten Kontrollen hatte das AFU festgestellt, dass die Einleitgrenzwerte für die in die D.___ entwässernde Meliorationseinleitung nicht eingehalten worden waren. Am 5. April 2023 war auf dem Betriebsareal eine Fehleinleitungssuche mit einer Leitungsreinigung durchgeführt worden. Dabei hatte das AFU verschiedene Mängel festgestellt, die es mit dem Beschwerdeführer vor Ort besprochen hatte. Mit einer Verfügung vom 26. Mai 2023 hatte das AFU den Beschwerdeführer zu verschiedenen Massnahmen verpflichtet. Ein dagegen erhobener Rekurs, in dem der Beschwerdeführer unter anderem auch diverse Verletzungen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (u.a. unvollständige Akteneinsicht, unbegründete Abweisung eines Beweisantrages, Entscheid vor Ablauf einer Frist zur Stellungnahme) geltend gemacht hatte, war vom Bau- und Umweltdepartement mit einem Entscheid vom 29. Mai 2024 abgewiesen worden. Das Verwaltungsgericht wies die gegen diesen Rekursentscheid erhobene Beschwerde am 21. August 2025 ab⁴, was das Bundesgericht am 10. April 2026 bestätigte, soweit es auf die Beschwerde eintrat.⁵

Bereits am 7. Oktober 2024 hatte die Politische Gemeinde Z.___ das Baugesuch für das Kanalisationsprojekt F.___ öffentlich aufgelegt. Der Beschwerdeführer hatte eine Einsprache gegen das Baugesuch erhoben. Nach Einholung von Zustimmung des AWE, des AFU, des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF), des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und der G.___ AG erteilte der Gemeinderat am 19. November 2025 die Baubewilligung; die Einsprache des Beschwerdeführers wurde abgewiesen. Am 9. Dezember 2025 erhob der Beschwerdeführer beim Bau- und Umweltdepartement einen Rekurs gegen die Baubewilligung (Rekursverfahren Nr. 25-9008). In einer ergänzenden Eingabe vom 30. Januar 2026 erhob er ein Ausstandsbegehren gegen den Rekursbearbeiter B.___. Dieses Ausstandsbegehren wurde vom Bau- und Umweltdepartement mit einem Entscheid vom 31. März 2026 abgewiesen.⁶

B.

² VerwGE B 2024/151 vom 21. August 2025.

³ Verfahrensnummer 1C_577/2025.

⁴ VerwGE B 2024/123 vom 21. August 2025.

⁵ BGer 1C_544/2025 vom 10. April 2026.

⁶ Act. 2.



a.

Am 27. April 2026 liess der Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen den Entscheid vom 31. März 2026 erheben.⁷ Er liess beantragen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben werde, dass B.____ (nachfolgend: der Beschwerdebeteiligte) im Rekursverfahren Nr. 25-9008 in den Ausstand versetzt werde und dass die Bearbeitung des Rekursverfahrens an einen anderen Mitarbeiter übertragen werde; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zur Begründung liess er am 19. Mai 2026 ausführen⁸, alle bisherigen Rekursverfahren seien vom Beschwerdebeteiligten bearbeitet worden. Dieser habe in sämtlichen Verfahren regelmässig Beweisanträge (insb. Augenschein) abgewiesen. Er habe nicht nur für das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend: die Vorinstanz), sondern auch für das AFU als dessen Vorinstanz Stellung genommen und unter anderem dem Verwaltungsgericht regelmässig neue Unterlagen des AFU nachgereicht, die sich nicht in den Rekursakten befunden hätten. Damit habe er Partei für das ursprünglich verfügende Amt genommen und seine Stellung als Mitarbeiter einer neutralen Rechtsmittelinstanz verlassen. Aus diesem Grund sei in drei Rekursverfahren ein Ausstandsbegehren gegen den Beschwerdebeteiligten eingereicht worden. Auf zwei dieser drei Begehren habe die Vorinstanz nicht reagiert; das dritte Begehren sei mit dem hier angefochtenen Entscheid abgewiesen worden. Offenbar sei dafür keine offizielle Vernehmlassung des Beschwerdebeteiligten eingeholt worden. Dem Entscheid lasse sich nicht entnehmen, wer diesen verfasst habe, weshalb nicht bekannt sei, ob der Verfasser nicht gar der vom Ausstandsbegehren betroffene Rekursachbearbeiter gewesen sei. Da der Beschwerdebeteiligte über Jahre hinweg wiederholt mit diversen Verfahren betreffend den Beschwerdeführer befasst gewesen sei, bestehe objektiv die Gefahr einer verfestigten Vormeinung und einer fehlenden Offenheit gegenüber neuen Argumenten. Dabei spiele es entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine Rolle, dass der Beschwerdebeteiligte über keine formelle Entscheidkompetenz verfüge, denn offenkundig präge er als «Verfahrensleiter» das Verfahren massgeblich. Im Beschwerdeverfahren B 2024/123 habe der Beschwerdebeteiligte für das AFU nachträglich weitere Erklärungen, Tabellen und Fotos nachgereicht. Damit habe er das AFU quasi anwaltlich vertreten. Es sei nicht einzusehen, weshalb er sich nicht darauf beschränkt habe, eine interne Stellungnahme des AFU weiterzuleiten. Auch in Bezug auf das Beschwerdeverfahren B 2024/151 sei unklar, welche Rolle der Beschwerdebeteiligte eingenommen habe.

b.

Die Vorinstanz beantragte am 9. Juni 2026 die Abweisung der Beschwerde.⁹ Zur Begründung verwies sie auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid. Ergänzend hielt sie fest, das Verwaltungsgericht habe bereits in der Vergangenheit die «immer wieder (gleichen) vorgebrachten Rügen als nicht stichhaltig erachtet». Auch das Bundesgericht habe

⁷ Act. 1.

⁸ Act. 5.

⁹ Act. 8.



zwischenzeitlich bestätigt, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden sei. Auch wenn der Beschwerdebeteiligte mittlerweile zahlreiche Rekursverfahren des Beschwerdeführers bearbeitet habe, gebe es keine Anzeichen dafür, dass er seine Arbeit nicht professionell und unvoreingenommen ausgeführt hätte. Dem verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren sei es systemimmanent, dass die instruierende Rechtsabteilung bzw. der Verfahrensleiter des Rekursverfahrens die Fachabteilungen namentlich dann beiziehe, wenn erst im Rekursverfahren neue (technische) Vorbringen geltend gemacht würden, die im Rahmen der Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht gewürdigt werden müssten. Da der Beschwerdeführer offensichtlich Mühe mit dem System der verwaltungsinternen Rechtspflege und der Tätigkeit von nichtrichterlichen Sachbearbeitern der Verwaltung habe, sei sein Rechtsvertreter auch schon auf die Möglichkeit der Sprungbeschwerde hingewiesen worden.

c.

Die Politische Gemeinde Z.___ (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) und der Beschwerdebeteiligte verzichteten auf eine Vernehmlassung.¹⁰

d.

Am 25. August 2026 liess der Beschwerdeführer Stellung zur Vernehmlassung der Vorinstanz nehmen.¹¹ Er liess an seinen Anträgen festhalten und geltend machen, die Vorinstanz habe noch immer nicht offen gelegt, von wem genau welche Ausführungen stammten. Der Beschwerdebeteiligte habe für das AFU Parteistellung eingenommen. Das lasse sich mit dem System der verwaltungsinternen Rechtspflege nicht rechtfertigen. Mit dem Verfassen von «anwaltlichen» Vernehmlassungen an das Verwaltungsgericht habe er offensichtlich eine Parteirolle als Rechtsvertreter des AFU eingenommen, was ihn für nachfolgende Rekursverfahren als befangen erscheinen lasse.

¹⁰ Vgl. act. 10 f.

¹¹ Act. 13.



Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1.

1.1.

Das Verwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 31. März 2026 sachlich zuständig (Art. 59^{bis} Abs. 1 VRP¹²). Der Beschwerdeführer ist als Beteiligter im Rekursverfahren, in dem der angefochtene Entscheid ergangen ist, und als Adressat des Entscheides vom 31. März 2026 zur Beschwerde legitimiert (Art. 64 VRP i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde ist unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes über Ostern (Art. 64 VRP i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP, Art. 30 Abs. 1 VRP und Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO¹³) rechtzeitig erhoben worden und sie erfüllt in Verbindung mit der Beschwerdeergänzung vom 19. Mai 2026 die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Beschwerde (Art. 64 VRP i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP).

1.2.

Der angefochtene Entscheid vom 31. März 2026 hat das Rekursverfahren nicht abgeschlossen, weshalb er als ein Zwischenentscheid zu qualifizieren ist. Ein Zwischenentscheid über den Ausstand kann selbständig mit dem in der Hauptsache gegebenen Rechtsmittel angefochten werden (vgl. Art. 7^{bis} Abs. 3 VRP).¹⁴ Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

2.

2.1.

Behördenmitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige, die Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie befangen erscheinen (Art. 7 Abs. 1 lit. c VRP). Ein objektiver Anschein der Befangenheit besteht rechtsprechungsgemäss, wenn anhand aller tatsächlicher und verfahrensrechtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls objektiv ein Eindruck entsteht, der Misstrauen in die Unparteilichkeit weckt.¹⁵ Unwesentlich ist, ob tatsächlich eine Befangenheit vorliegt, weil bereits der Anschein der Befangenheit zur Pflicht führt, in den Ausstand zu treten; andererseits muss dieser Anschein aber objektiv bestehen und nicht nur dem individuellen Eindruck eines Verfahrensbeteiligten entspringen.¹⁶ Die Pflicht, bei einem

¹² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1.

¹³ Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272.

¹⁴ M.w.H. C. REITER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti (Hrsg.), Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, 2020, N 35 zu Art. 7–7^{bis} VRP; VerwGE B 2024/167 vom 24. Oktober 2024 E. 1.1.

¹⁵ Vgl. etwa BGE 147 III 89 E. 4.1 mit Hinweisen.

¹⁶ REITER, a.a.O. (Fn. 14), N 24 zu Art. 7–7^{bis} VRP.



objektiven Anschein der Befangenheit in den Ausstand zu treten, trifft alle natürlichen Personen, die als Behördenmitglieder, öffentliche Angestellte oder amtlich bestellte Sachverständige Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken respektive auf eine Anordnung in anderer Weise selbst inhaltlich Einfluss nehmen oder nehmen könnten, wobei unerheblich ist, ob jemand als einzelner Funktionsträger oder innerhalb eines kollegialen Organs am Entscheid mitwirkt.¹⁷

2.2.

Der Beschwerdebeteiligte hat sich gemäss den diesbezüglich übereinstimmenden Ausführungen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz bereits wiederholt intensiv mit bau- und umweltschutzrechtlichen Fragen beschäftigt, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Beschwerdeführers gestellt haben. Als Rekursachbearbeiter respektive als «Verfahrensleiter» hat er die den Beschwerdeführer betreffenden Rekursverfahren, die er in den vergangenen Jahren bearbeitet hat, massgeblich geprägt, womit ohne weiteres davon auszugehen ist, dass er jeweils einen erheblichen Einfluss auf die Rekursentscheide gehabt hat. Für die Prüfung des Ausstandsbegehrens bzw. der Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 31. März 2026 spielt die Tatsache, dass er über keine formelle Entscheidkompetenz verfügt hat, sowohl nach dem klaren Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck des Art. 7 Abs. 1 VRP keine entscheidende Rolle. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erweckt jedoch die Tatsache, dass sich der Beschwerdebeteiligte bereits wiederholt und in einer entscheidungsrelevanten Weise mit bau- und umweltschutzrechtlichen Fragen beschäftigt hat, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Beschwerdeführers gestellt haben, für sich allein noch keinen objektiven Anschein der Befangenheit des Beschwerdebeteiligten. Dem Argument des Beschwerdeführers, wegen der wiederholten Befassung bestehe die Gefahr einer verfestigten Vormeinung und einer fehlenden Offenheit gegenüber neuen Argumenten, ist entgegenzuhalten, dass der Beschwerdebeteiligte als Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde von Gesetzes wegen zu einer insbesondere dem Legalitätsprinzip und dem Gleichbehandlungsgebot entsprechenden Arbeitsweise verpflichtet ist, was bedeutet, dass er in jedem neuen Rekursverfahren gehalten ist, sich objektiv und unvoreingenommen mit den wesentlichen Tatsachen und Rechtsnormen auseinanderzusetzen. Dabei hat er neue Argumente ergebnisoffen auf ihre Relevanz zu prüfen. In den dem Gericht vorliegenden Akten deutet nichts darauf hin, dass der Beschwerdebeteiligte diese Prinzipien unbeachtet gelassen, sich eine verfestigte Vormeinung gebildet oder Argumente ignoriert hätte. Die Akten enthalten insbesondere keine Äusserungen oder Hinweise auf ein Verhalten des Beschwerdebeteiligten, das Zweifel an dessen Objektivität wecken würde. Bezüglich des vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Vorwurfs, der Beschwerdebeteiligte habe wiederholt Beweisanträge abgewiesen und damit gezeigt, dass er

¹⁷ REITER, a.a.O. (Fn. 14), N 8 zu Art. 7–7^{bis} VRP; m.w.H. VerwGE B 2025/196 vom 26. Mai 2026 E.5.2.1.



nicht (mehr) gewillt sei, sich objektiv und ergebnisoffen mit der Sache zu befassen, ist darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen des Beschwerdebeteiligten bzw. der Vorinstanz sowohl vom Verwaltungsgericht als auch vom Bundesgericht bislang in sämtlichen Beschwerdeverfahren als rechtmässig qualifiziert worden ist. Überdies äussert der Beschwerdeführer keine konkreten Umstände, wonach sich dies im Rekursverfahren betreffend den Neubau der Kanalisationsleitung C.____ oder in weiteren hängigen Rekursverfahren anders verhalten könnte und der Beschwerdebeteiligte in der Verfahrensleitung Beweisanträge in befangen erscheinender Weise ablehnen könnte.

3.

3.1.

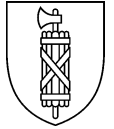
Zu prüfen bleibt, ob die geltend gemachte allzu enge Nähe zwischen dem Beschwerdebeteiligten und der Beschwerdegegnerin bzw. dem AFU zum Ausstand des Beschwerdebeteiligten zwingt. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit bei der Anwendung des Art. 7 VRP nicht unesehen auf Verwaltungsbehörden übertragen werden können.¹⁸ Behördenmitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung kommen in ihrem Fachbereich mit bestimmten Sachverhalten und den beteiligten Akteuren oft notwendigerweise unter verschiedenen Gesichtspunkten und in unterschiedlichen Zusammenhängen in Berührung, denn sie sind Anlaufstelle für verschiedenste Fragen zum selben Thema und entsprechend in die damit zusammenhängenden Arbeitsabläufe eingebunden, weshalb an ihre Unbefangenheit nicht dieselben Anforderungen gestellt werden können wie an die Unabhängigkeit von Justizbehörden, die eine grössere persönliche und fachliche Distanz haben und mit einem Sachverhalt wesensgemäss nur punktuell und im Hinblick auf eine bestimmte Entscheidung befasst werden.¹⁹

3.2.

Eine sachbezogen enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden ist systemimmanent üblich und oft notwendig, selbst dann, wenn die eine Behörde innerhalb der verwaltungsinternen Rechtspflege die Rechtsmittelinstanz einer anderen Behörde ist. Im Bundessozialversicherungsverfahrensrecht, das keinen verwaltungsinternen Rekurs, sondern nur die Einsprache als einziges verwaltungsinternes Rechtsmittel vorsieht, besteht beispielsweise nicht einmal die Möglichkeit, mit einem Rechtsmittel überhaupt an eine andere als an die verfügende Behörde zu gelangen. Im Bereich der nachgelagerten verwaltungsexternen Rechtspflege «verteidigt» unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung der verwaltungsinternen Rechtspflege immer jene Behörde das Verwaltungshandeln, die

¹⁸ REITER, a.a.O. (FN 14), N 26 zu Art. 7–7^{bis} VRP; BGer 2C_10/2007 vom 8. Oktober 2007, E. 2.2.

¹⁹ REITER, a.a.O. (FN 14), N 26 zu Art. 7–7^{bis} VRP; m.w.H. VerwGE B 2025/196 vom 26. Mai 2026 E. 5.2.2.

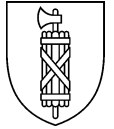


sich zuletzt mit der Sache befasst hat, denn ihr Entscheid hat notwendigerweise alle vorangehenden Verfügungen und Entscheide integral ersetzt. In jenen Beschwerdeverfahren, in denen der Beschwerdeführer ein rechtsstaatlich unzulässiges Verhalten des Beschwerdebeteiligten erblickt haben will, kann der Beschwerdebeteiligte also – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers – schon deshalb nicht als «Quasi-Anwalt» des AFU oder der Beschwerdegegnerin aufgetreten sein, weil er weder eine Verfügung des AFU noch einen Entscheid der Beschwerdegegnerin, sondern vielmehr den unter seiner Mitbeteiligung ergangenen Rekursentscheid «verteidigt» hat. Dass er im Rahmen der Ausarbeitung der Beschwerdeantwort beim AFU fachtechnische Auskünfte eingeholt bzw. dort Rückfragen gestellt und die Erkenntnisse in die Beschwerdeantwort hat einfliessen lassen, ist nicht zu beanstanden. Auch ist nicht einzusehen, weshalb es rechtswidrig gewesen sein soll, dass er alle vorhandenen Akten inkl. Fotos und Tabellen bei der Ausarbeitung der Beschwerdeantwort berücksichtigt, gewürdigt und dem Gericht eingereicht hat, ist er doch von Gesetzes wegen zu einer umfassenden Sachverhaltswürdigung verpflichtet gewesen. Im Übrigen hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass auch neue Vorbringen des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren weitere Stellungnahmen und die Einreichung ergänzter Akten vor Gericht befördert haben.²⁰ Selbst wenn tatsächlich weiteren Beweismittel erst nach dem Abschluss des Rekursverfahren «aufgetaucht» sein sollten, wie der Beschwerdeführer geltend gemacht hat, wäre darin kein rechtswidriges Vorgehen des Beschwerdebeteiligten zu erblicken, das diesen gezwungen hätte, in den Ausstand zu treten. Ein solches nachträgliches «Auftauchen» von Beweismitteln vermöchte nämlich höchstens Zweifel an der Aktenführung nicht der Vorinstanz oder des Beschwerdebeteiligten, sondern des AFU zu wecken. Denn es müsste davon ausgegangen werden, dass dieses nicht von Beginn weg sämtliche Akten offengelegt respektive für die Bearbeitung des Rekurses an die Vorinstanz weitergeleitet hätte. Wie es sich diesbezüglich effektiv verhalten hat, muss in diesem Verfahren deshalb nicht weiter geprüft werden.

3.3.

Als problematisch und damit als ein möglicher Ausstandsgrund zu qualifizieren wäre es, wenn sich die geltend gemachte allzu enge Nähe zwischen dem Beschwerdebeteiligten und dem AFU bzw. der Beschwerdegegnerin nicht erst im Rekursverfahren, sondern bereits im ursprünglichen Verwaltungsverfahren gezeigt und unsachlich auf die entsprechenden Verfügungen ausgewirkt hätte, denn nur in einem solchen Fall könnte allenfalls von einer rechtswidrigen Vorbefassung und Voreingenommenheit des Beschwerdebeteiligten ausgegangen werden. Selbst in solchen Konstellationen wird eine Befangenheit aber rechtsprechungsgemäss nicht ohne Weiteres bejaht. So hat das Bundesgericht beispielsweise die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung

²⁰ Act. 2 E. 2.6.



Thurgau bei einer Einspracheverhandlung unter anderem mit der Begründung, der erwähnte Mitarbeiter sei gar nicht Mitglied des entscheidenden Stadtrates, in einem obiter dictum als nicht geeignet erachtet, den erwähnten Mitarbeiter als befangen erscheinen zu lassen, obwohl ein allfälliger Rekurs gegen den Einspracheentscheid von der Steuerverwaltung respektive von deren Rechtsabteilung hätte bearbeitet werden müssen.²¹ Nach der bundesgerichtlichen Praxis kann zudem nicht von einer unzulässigen Vorbefassung gesprochen werden, wenn ein und dieselbe Behörde über zwei in einem engen sachlichen Zusammenhang stehende Gegenstände verfügt, sofern diese Verfügungen an eine unabhängige Rechtspflegeinstanz weitergezogen werden können, die den Streitfall in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht frei prüft.²² Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Beschwerdebeteiligte Einfluss auf die Verfügungen des AFU oder die Entscheide der Beschwerdegegnerin genommen hat, weshalb kein Grund zur Annahme einer Vorbefassung oder einer Voreingenommenheit besteht. Dass eine Ergänzung der Akten im Sinne der Anträge des Beschwerdeführers daran etwas ändern würde, ist in antizipierender Beweiswürdigung als unwahrscheinlich zu qualifizieren, weshalb von einer Aktenedition abzu-
sehen ist.

4.

Andere Anhaltspunkte, die objektiv geeignet sein könnten, ein Misstrauen in die Unparteilichkeit des Beschwerdebeteiligten zu wecken, bestehen nicht und sind auch nicht geltend gemacht worden. Zusammengefasst liegen bei objektiver Betrachtung also keine Umstände vor, die den Beschwerdebeteiligten verpflichten würden, in den Ausstand zu treten. Die Vorinstanz hat das Ausstandsbegehren deshalb zu Recht abgewiesen; ihr Entscheid vom 31. März 2026 erweist sich damit als rechtmässig. Die Beschwerde gegen den Entscheid vom 31. März 2026 ist folglich abzuweisen.

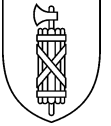
5.

Die amtlichen Kosten für dieses Beschwerdeverfahren sind in Anwendung des Art. 95 Abs. 1 VRP dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind auf CHF 1'500 festzusetzen (vgl. Art. 7 Ziff. 222 GKV²³). Die Entscheidgebühr ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500 gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Ausseramtliche Kosten der übrigen Beschwerdeparteien sind nicht zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98^{bis} VRP).

²¹ BGer 2C_10/2007 vom 8. Oktober 2007, E. 2.7.

²² BGE 129 I 91 E. 4.4 in fine. Vgl. auch BGer 1C_914/2013 vom 26. Juni 2014 E. 5.2.

²³ Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12.



Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Der Beschwerdeführer trägt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500. Diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500 gedeckt.

3.

Ausseramtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht entschädigt.